

Anlage B – novellierte Anlage 3 „Liste der generell geeigneten Abfälle nach AVV“ ¹⁾

AVV	Abfallbezeichnung	Maßnahme	
		A	B
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		x
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt, beschränkt auf: Braunkohlenasche und Aschen aus Dampferzeugern bei Steinkohlenkraftwerken (ohne Mitverfeuerung von Abfällen)	x	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	
10 09 03	Ofenschlacke	x	
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen, beschränkt auf: Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen, beschränkt auf: Abfälle aus Kraftwerken, aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen, aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen und aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	x	
17 01 01	Beton	x	
17 01 02	Ziegel	x	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	

Anlage B – novellierte Anlage 3 „Liste der generell geeigneten Abfälle nach AVV“¹⁾

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	
17 02 01	Holz, beschränkt auf die Kategorien A I und A II der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302); nur geschreddertes Holz		x ²⁾
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	
19 08 02	Sandfangrückstände		x ²⁾
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		x ²⁾³⁾
20 03 03	Straßenkehrsicht	x	x ²⁾
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x

- ¹⁾ Die umwelt- und bautechnische Eignung der Abfälle ist im Rahmen der Qualitätssicherung hinsichtlich Einhaltung der Zuordnungswerte und der bautechnischen Anforderungen nachzuweisen.
- ²⁾ Einsatz nach Behandlung als Bestandteil von Kompost bzw. Bodensubstrat (Bodenhilfsstoffe), Einhaltung der Anforderungen der AbfKlärV bzw. BioAbfV
- ³⁾ Einsatz innerhalb der Rekultivierungssicht nur in der durchwurzelbaren Bodenschicht (Oberboden) zulässig